



Gemeinde Valley

Umgang mit Fundtieren

Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte.

BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 7.16

FundV § 1

Das Fundrecht gilt für Tiere entsprechend. Tiere sind zwar keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften sind aber anzuwenden (§ 90a BGB)

1. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige des Fundes und der Anzeige des Finders über die von ihm beabsichtigte Versteigerung der Fundsache (§ 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 des BGB) ist jede Gemeinde.

Ist die Sache auf einer Bundesautobahn gefunden worden, so ist auch jede Autobahnmeisterei zuständig.

Ist dem Finder eine Anzeige bei diesen Stellen nicht zuzumuten, so ist auch die Polizei zuständig.

Fundanzeige

Nach Fundrecht obliege es dem Finder, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen (§§ 965, 966 BGB).

Der Finder sei allerdings berechtigt und auf Anordnung verpflichtet, die Sache der Fundbehörde abzuliefern und sich auf diese Weise von seiner Verwahrungspflicht zu befreien (§ 967 BGB).

Die Unterbringung des Tieres bei einem Dritten entbinde den Finder nicht von seinen Pflichten.

Einer Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen könne, entstehe danach grundsätzlich erst mit Ablieferung der Fundsache.

Bei der Entgegennahme der Fundanzeige sind die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände von Amts wegen festzustellen und schriftlich festzuhalten, insbesondere

1. Tag der Anzeige
2. Zeit und Ort des Fundes,
3. Art der Fundsache

4. Name und Anschrift des Finders,
5. ob die Sache von dem Finder verwahrt wird oder einer in Absatz 1 bezeichneten Stelle abgeliefert worden ist
6. ob der Finder auf seine Rechte aus dem Fund (§§ 971 bis 975 des BGBs) verzichtet

Soweit eine schriftliche Fundanzeige die vorstehenden Angaben nicht enthält, hat die Gemeinde des Fundortes den Finder zur Ergänzung der Anzeige aufzufordern.

Unterbringung

Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere an geeignete Dritten Personen oder Stellen – in der Regel einem Tierheim – zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.

Aufwendungen bezüglich der Unterbringung

Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung. Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherstellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall.

Hierunter sind jedoch keine in der Zukunft gerichteten Vorsorgemaßnahmen wie aktive Schutzimpfungen zu verstehen.

Eine Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzter oder krank aufgefundener Tier in den Fällen, in denen der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Tierheim abgibt, sondern unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, setzt voraus, dass die Behandlung des Tieres unaufschiebbar ist und der Finder seiner Anzeigepflicht nach § 965 BGB nachkommt.

Eigentumserwerb des Finders

Mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Herrenlose Tiere

Als herrenlose Tiere werden Haus- und Heimtiere angesehen, deren Eigentümer des Besitzes in der Absicht aufgegeben hat, auf sei Eigentum zu verzichten.

Für herrenlose Tiere ist die Gemeinde zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. In diesem Fall ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde verpflichtet, Maßnahmen

nach §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes zu treffen. Die Kosten für ein nach Maßgabe der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes in einem Tierheim untergebrachtes herrenloses Tier hat die Gemeinde zu tragen. Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist die Praxis äußerst schwierig, da zunächst nicht erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. Da es nach § 3 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes verboten ist, ein Tier auszusetzen oder zurückzulassen, wird zum Zeitpunkt des Auffindens in aller Regel davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fund Tier handelt.